

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden\*  
vom 19. März 2010

KR-Nr. 64a/2006

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 64/2006  
von Martin Arnold betreffend  
Änderung Finanzausgleichsgesetz**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Staat und  
Gemeinden vom 19. März 2010,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 64/2006 von Martin  
Arnold wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 19. März 2010

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Katharina Kull-Benz

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Katharina Kull-Benz, Zollikon (Präsidentin); Martin Farner, Oberstammheim; Benedikt Gschwind, Zürich; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler, Gossau; Max Homberger, Wetzikon; Heinz Jauch, Dübendorf; Dieter Kläy, Winterthur; Heinz Kyburz, Oetwil a. S.; Ernst Meyer, Andelfingen; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans-Heinrich Raths, Pfäffikon; Jorge Serra, Winterthur; Rolf Zimmermann, Zumikon; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 6. März 2006 reichten Martin Arnold und Rolf Jenny eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Finanzausgleichsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 neu:

Zur Berechnung des Bereichs, in welchem die Steuerfüsse liegen sollen, werden die tiefsten 5% der Steuerfüsse nicht berücksichtigt. Der tiefste Steuerfuss welcher innerhalb der vorgegebenen Bandbreite von 95% liegt, wird als Faktor1 bestimmt.

§ 38

Als Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse gilt das mit der Zahl der Personalsteuerpflichtigen gewogene Mittel der Gemeindesteuerfüsse.

Am 19. Juni 2006 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 79 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat**

Nachdem mit der Vorlage 4582 ein gänzlich neues Finanzausgleichssystem geschaffen werden soll, sind wir der Ansicht, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative Arnold im Rahmen dieser Gesetzesvorlage berücksichtigt werden soll und deshalb die Initiative formell abgelehnt werden kann. Wir werden uns dafür einsetzen, dass diese parlamentarische Initiative gleichzeitig mit der Vorlage 4582 im Kantonsrat beraten wird.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### *A. Anliegen der parlamentarischen Initiative*

Die parlamentarische Initiative verlangt eine Präzisierung von § 8 des geltenden Finanzausgleichsgesetzes vom 11. September 1966 (FAG; LS 132.1) und die Streichung von § 38 Satz 2 FAG. Beide Bestimmungen stehen im direkten (§ 8 FAG) oder indirekten Zusammenhang (§ 38 FAG) mit der Disparität der Gemeindesteuerfüsse im Kanton Zürich.

### *B. Zum Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Änderung*

Auf das Ziel der Minderung der Steuerfussdisparität nimmt das geltende Finanzausgleichsgesetz in § 8 FAG ausdrücklich Bezug. Danach sollen mit dem Finanzausgleich die Gemeindesteuerfüsse so beeinflusst werden, dass über eine Zeitspanne von zwei Jahren betrachtet mindestens 95% aller Steuerfüsse innerhalb des vom Regierungsrat festgelegten Bereichs liegen. Dieser ist so zu bestimmen, dass der obere Bereichsgrenzwert nicht mehr als das Anderthalbfache des unteren beträgt (eingefügt durch Gesetz vom 10. Mai 2004 [OS 59, 261]; in Kraft seit 1. Januar 2005 [OS 59, 361]).

Nach der in der parlamentarischen Initiative vorgeschlagenen Ergänzung werden in § 8 Abs. 2 FAG zur Berechnung des Bereichs, in dem die Steuerfüsse liegen sollen, die tiefsten 5% der Steuerfüsse nicht berücksichtigt. Der tiefste Steuerfuss, der innerhalb der vorgegebenen Bandbreite von 95% liegt, wird als Faktor 1 bestimmt. Bezüglich § 38 FAG wird vorgeschlagen, auf Satz 2 zu verzichten, wonach der Regierungsrat entscheidet, wie weit die zugesicherten Steuerfussbeiträge aufgerechnet werden.

Im Vergleich zur geltenden Regelung bewirkt der neu vorgeschlagene § 8 Abs. 2 FAG, dass der dem Regierungsrat zustehende Ermessensspielraum etwas eingengt wird, indem der «vom Regierungsrat festgelegte Bereich» gemäss Abs. 1 in Abs. 2 von unten her fixiert wird. Wollte man der in Abs. 2 vorgeschlagenen Regelung folgen, müsste man auch Abs. 1 anpassen, da «mindestens» keinen Sinn mehr hat. Der Regierungsrat hätte nur noch die Befugnis, die Bereichsgrenzwerte nach Abs. 2 festzulegen.

### *C. Vorlage 4582*

Mit der Vorlage 4582 stellt der Regierungsrat dem Kantonsrat den Antrag, ein gänzlich neues Finanzausgleichssystem zu schaffen. Darin ist die in § 8 FAG enthaltene konzeptionelle Regelung ebenso wie die in § 38 Satz 2 FAG vorgesehene Möglichkeit zur Aufrechnung der Steuerfussausgleichsbeiträge nicht mehr enthalten. Das vom Regierungsrat vorgeschlagene neue Finanzausgleichsmodell ist im Zusammenspiel der Instrumente transparenter und erzielt dabei im Vergleich zum geltenden System zugunsten der Gemeinden eine bessere Wirkung, da – wie die Modellrechnungen zeigen – die Steuerfussdisparität insgesamt stärker gemindert wird.

Nach Art. 127 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung (KV, LS 101) sorgt der Finanzausgleich dafür, dass die Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen. Die Reformvorlage zum Finanzausgleichsgesetz (nFAG) nimmt dieses Ziel in § 2 Abs. 1 nFAG auf. Seitens der neuen Instrumente tragen insbesondere der Ressourcenausgleich, der

demografische Sonderlastenausgleich und der geografisch-topografische Sonderlastenausgleich zur Verminderung der Steuerfussdisparität bei. Damit erfüllt das neue Ausgleichssystem die Vorgabe von Art. 127 Abs. 1 lit. b KV besser als das geltende Finanzausgleichsgesetz. Dieses vernachlässigt insbesondere das Gebot zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Kanton und in den Gemeinden (Art. 122 Abs. 2 KV) sowie die Verpflichtung des Kantons zur Unterstützung von Gemeindegemeinschaften (Art. 84 Abs. 5 KV). Gemäss geltender Regelung werden weiter die Gemeindeautonomie (Art. 85 Abs. 1 KV) und das Subsidiaritätsprinzip (Art. 97 Abs. 1 KV) in Mitleidenschaft gezogen.

Modellrechnungen haben ergeben, dass bezüglich des Steuerjahrs 2005 die mittlere Abweichung vom Kantonsmittel der Steuerfüsse von 16,1 Steuerfussprozenten (geltendes Finanzausgleichsgesetz) auf 14,9 Steuerfussprozente vermindert (neuer Finanzausgleich) wird (vgl. Vorlage 4582, S. 84).

Dieser kurze Überblick zeigt, dass die parlamentarische Initiative KR-Nr. 64/2006 aufgrund der inzwischen beantragten umfassenden Revision des Finanzausgleichsgesetzes sowohl hinsichtlich der konzeptionellen Vorschläge als auch bezüglich der beabsichtigten Wirkung überholt ist.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, dem Kantonsrat zu beantragen, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 64/2006 abzulehnen.

#### **4. Antrag der Kommission**

In Kenntnisnahme der Stellungnahme des Regierungsrates und in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat beantragen wir die Ablehnung dieser parlamentarischen Initiative.